



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04775**
Datum: 10.01.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.01.2019	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Stadtentwicklung	28.02.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umwelt- angelegenheiten	14.03.2019	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleich- stellungsausschuss	14.03.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.03.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.03.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.03.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der AfD Fraktion auf Erstellung einer Konzeption zur Begrenzung des Ausländeranteils in den Stadtvierteln von Halle und der Verhinderung des Entstehens von Parallelgesellschaften.**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert dem Stadtrat von Halle bis zum 31.05.2019 eine Konzeption vorzulegen, die der weiteren Bevölkerungsveränderung in Halle-Neustadt, die erheblich zu Lasten der einheimischen deutschen Bevölkerung geht, wirksam begegnet. In dieser Konzeption sollen Strategien erarbeitet werden, die dauerhaft dafür sorgen, dass die Konzentration von Ausländern in bestimmten Vierteln verhindert und auf ein vernünftiges

Maß zurückgeführt wird. Dieses vernünftige Maß soll allen zu erwartenden gesellschaftlichen Problemen auf allen Ebenen Rechnung tragen und in der zu erarbeitenden Konzeption konkret festgelegt werden.

gez.

A. Raue

Fraktionsvorsitzender der AfD Stadtratsfraktion

Begründung:

Die AfD Halle widerspricht dem vom OB Wiegand verfolgten Plan des Umbaus des einstigen Chemiarbeiterquartiers Halle Neustadt zum Ausländerquartier grundsätzlich und ausdrücklich.

Das Entstehen einer Parallelgesellschaft in Halle Neustadt ist verbunden mit dem schleichenden Verlust von Sicherheit und Ordnung. Die Auswirkungen auf die angrenzenden Stadtviertel, Gartenstadt Nietleben und Dölau, werden auch dort zu einer zunehmenden Verunsicherung der Bevölkerung führen, die um ihre Unversehrtheit und Lebensqualität fürchten muss.

Bereits jetzt nimmt der Nettoanteil der deutschen Bevölkerung in den beiden Stadtvierteln nördliche und südliche Neustadt stetig ab, während der Nettoanteil der Ausländer dort kontinuierlich steigt. Das hat bereits dazu geführt, dass dort mehr ausländische Kinder als Kinder deutscher Eltern geboren werden.

Dies wird letztlich dazu führen, dass Integration in die deutsche Mehrheitsgesellschaft unmöglich wird, denn wer sollte dann dazu noch eine Notwendigkeit erkennen?

Insgesamt wird dies, sollte sich dem nicht entgegengestellt werden, zu einer Vielzahl gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Auswirkungen führen.

Deshalb sind für die zukünftige städtische Haushaltsplanung alle relevanten Auswirkungen in der zu erarbeitenden Konzeption mit und ohne regulierenden Eingriff auf allen Ebenen darzustellen und gegenüberzustellen.

Dem sich abzeichnenden Trend der Verdrängung deutscher Bürger durch Ausländer in Halle Neustadt muss rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Bei der Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung in Halle Neustadt sind erschreckende Tendenzen festzustellen. Auch die jüngste Entwicklung gibt keinen Anlass zu Optimismus. Stellt man den Zahlen des 3. Quartals 2017 die des gleichen Quartals 2018 gegenüber, setzt sich der Trend der Verschiebung zu Lasten deutscher Bevölkerung fort. So sinkt der deutsche Bevölkerungsanteil prozentual in allen Stadtvierteln Halle Neustadts. Bei unveränderter Fortsetzung dieses Trends sind mittelfristig, bereits innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren, im ersten Stadtviertel Halle-Neustadts, in der südlichen Neustadt, die Deutschen in der Minderheit und Ausländer dominieren dann mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent die dortige Gesellschaft. Der Anteil der Ausländer liegt dort schon jetzt bei erschreckenden 33,6% (Stand 3. Quartal 2018, Gesamtbevölkerung 15524 davon 10875 Deutsche (566 davon mit Doppelpass) und 4649 Ausländern.

Auch in der nördlichen Neustadt zeichnet sich bereits eine ähnliche Dynamik ab.

Dem soll die von uns geforderte Konzeption entgegenwirken.

Letztlich soll eine Bevölkerungsstruktur erreicht werden, die sicherstellt, dass der gesellschaftliche Frieden und die heimische Kultur in den Stadtvierteln erhalten bleiben. Eine Destabilisierung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, durch eine fremdstämmige, archaisch geprägte Mehrheitsgesellschaft gilt es wirksam zu verhindern.

Zustände in unseren Stadtvierteln wie Beispielsweise in Duisburg Marxloh oder Berlin Neukölln sind inakzeptabel.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

22. Januar 2019

Sitzung des Stadtrates am 30.01.2019

Antrag der AfD Fraktion auf Erstellung einer Konzeption zur Begrenzung des Ausländeranteils in den Stadtvierteln von Halle und der Verhinderung des Entstehens von Parallelgesellschaften

Vorlagen-Nr.:

TOP: 9.11

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) obliegt die Aufnahme von Asylberechtigten, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Ausländerinnen und Ausländern im Sinne dieser gesetzlichen Regelung der kreisfreien Stadt Halle (Saale) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Zur Aufnahme gehört gemäß § 1 Abs. 2 AufnG ausdrücklich auch die Unterbringung. Die Entscheidung über die Zuweisung von Wohnraum obliegt daher dem Oberbürgermeister als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises gemäß § 66 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in eigener Zuständigkeit, sodass dem Stadtrat hier keine Entscheidungskompetenz – auch nicht zur Erstellung von Konzeptionen – zukommt.

Davon unabhängig genießen Unionsbürger (einschließlich ihrer Familienangehörigen) das allgemeine Freizügigkeitsrecht nach Art. 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das heißt, sie haben das Recht sich innerhalb der Europäischen Union frei zu bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Für Unionsbürger ist daher eine entsprechende Reglementierung hinsichtlich des konkreten Wohnortes und damit des Aufenthaltsrechts rechtlich nicht zulässig.

Im Übrigen kann Dritten (Grundstückseigentümern und Vermietern) seitens der Stadt nicht vorgeschrieben werden, welchen Personenkreis sie vertraglich ein Wohnrecht oder sonstiges Aufenthaltsrecht einräumen.

Der Antrag ist demzufolge rechtswidrig und im Ergebnis nicht umsetzbar.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister